Die Rechte des Verfassers

nach dem Gesetz über das Verlagsrecht vom 19. Juni 1901

und Vorschläge zu ihrer Reform.

Auszug

aus einer Schrift zur Erlangung der juristischen Doktorwürde bei der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau

vorgelegt von

Franz Goldstein.

Breslau 1923.

Druck der Breslauer Genossenschafts-Buchdruckerei, E. G. m. b. H.

Gedruckt mit Genehmigung der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät der Schlesischen Friedrich Wilhelms-Universität zu Breslau.
Berichterstatter: Prof. Dr. Bruck.

Während die Verträge des M a t e r i a l g ü t e r r e c h t s den Vertragsteilen fast ausschließlich Ansprüche m a t e r i e l l e r Natur gewähren, treten bei dem V e r l a g s v e r t r a g die i m m a t e r i e l l e n Ansprüche in den Vordergrund.

In den Rahmen dieser Ansprüche des Verfassers, unter denen wiederum den Hauptraum sein Anspruch auf Vervielfältigung und Verbreitung durch den Verleger einnimmt, fallen vor allem: Der Anspruch des Verfassers auf Herstellung sämtlicher Exemplare der Auflage, auf Beibehaltung der eigenartigen Form seines Werkes, das Änderungsrecht des Verfassers, sein Anspruch auf Vornahme der Korrektur durch den Verleger, auf Mitwirkung bei der Festsetzung des Ladenpreises usw.

Zu den m a t e r i e l l e n Ansprüchen des Verfassers gehören neben dem Honoraranspruche die dem Verlagsvertrag eigentümlichen Ansprüche auf Lieferung von Freiexemplaren und auf Abgabe des Werkes zum niedrigsten Preise.

Obwohl diese materiellen Ansprüche dem B e g r i f f e des Verlagsrechts nicht wesentlich sind, hat die Entwicklung der letzten Jahre sie immer mehr in den Vordergrund treten lassen, so daß sich die R e f o r m b e s t r e b u n g e n fast ausschließlich auf s i e erstrecken. Es liegt dies vor allem daran, daß die i m m a t e r i e l l e n Ansprüche der Verfasser fast restlos Anerkennung gefunden haben. Die Gesetzgebung wird sich besonders zu befassen haben mit der Regelung des Verlagsvertrages über mehrere Auflagen, die unter den heutigen Verhältnissen besondere Schwierigkeiten birgt, mit dem Mitwirkungsrecht des

Verfassers bei der Bestimmung des Ladenpreises, insbesondere der Sortimenter- und Valutateuerungszuschläge, auf das Vorzugsrecht des Verfassers auf Grund des § 26, ferner mit der Übertragung des unbeschränkten Urheberrechts, mit der seitens der Verleger häufig Mißbrauch getrieben wird, mit der Auskunftspflicht des Verlegers und dem Rücktritt vom Verlagsvertrage. Allerdings wird sich gerade die Regelung dieser letzten Frage bei ihrer engen Berührung mit dem bürgerlichen Recht selbständig kaum durchführen lassen.